

Stadt Ebersbach-Neugersdorf

STADTVERWALTUNG

ortsüblicher Aushang an den Schautafeln

Ebersbach-Neugersdorf, den 29.03.2018

Bekanntmachung

**über die Billigung und öffentliche Auslegung
des 1. Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rumburger Straße“
gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB**

1. Der Stadtrat von Ebersbach-Neugersdorf hat am 26.02.2018 den 1. Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rumburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Fassung vom 30.01.2018, den textlichen Festsetzungen (Teil B), Fassung vom 30.01.2018 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 09.02.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
2. Der 1. Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans „Rumburger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Fassung vom 30.01.2018, den textlichen Festsetzungen (Teil B), Fassung vom 30.01.2018 und der Begründung in der Fassung vom 09.02.2018 liegt öffentlich

vom 16.04.2018 bis zum 18.05.2018

in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, Verwaltungsgebäude, Weberstraße 22, 2.OG,
Bauamt, Zi. 3.02, 02730 Ebersbach-Neugersdorf

während der Dienstzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen einschließlich der Begründung können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB weiterhin im Internet über die Homepage der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie auf dem Beteiligungsportal der Stadt Ebersbach-Neugersdorf – dem Zentralen Landesportal Sachsen – unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/> eingesehen werden.

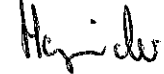
Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB wird nicht angewendet.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Da das Ergebnis der Abwägung zu den Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen



Hergenröder
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am 29.03.18 im Schaukasten Rathaus Reichsstraße OT Ebersbach/Sa.

abgenommen am

Auszuhängen am im Schaukasten Gebäude Hauptstraße 39/41 OT Neugersdorf

abgenommen am